

# **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weihenzell (Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung)**

Vom 11. November 2025

Die Gemeinde Weihenzell erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **Teil 1:**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Weihenzell betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist
  - a) Kinderkrippe i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für überwiegend Kinder unter drei Jahren.
  - b) Kindergarten i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt. In der Einrichtung werden eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet. Die Bildung und Betreuung des Kindes erfolgen gemäß den im BayKiBiG und AVBayKiBiG festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Träger. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und nach Anhörung des Elternbeirates.

#### **§ 3**

#### **Personal**

- (1) Die Gemeinde Weihenzell stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal i. S. v. BayKiBiG und AVBayKiBiG sichergestellt.

#### **§ 4**

#### **Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 5 Elternbeiträge**

Die Gemeinde Weihenzell erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Elternbeiträge nach Maßgabe der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

### **Teil 2:**

### **Aufnahme**

#### **§ 6 Antrag**

(1) Die Aufnahme setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Antragstellung die erforderlichen Angaben zur Person des aufnehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und relevante Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dies sind insbesondere solche, die zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die festgelegten Mindestbuchungszeiten sind dabei zu beachten.

#### **§ 7 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung. Die für eine Aufnahme erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Aufgenommen werden Kinder, die den Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde Weihenzell haben. Die Aufnahme erfolgt unbefristet, beschränkt durch die Altersgrenzen und Nutzungsart der Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2).

(3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Weihenzell haben (auswärtige Kinder), entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(4) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Bei der Aufnahme ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen sowie ein Nachweis über erfolgte Impfungen, insbesondere gesetzlich vorgegebene Impfungen (z. B. Masern) vorzulegen. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes wird ein ärztliches Attest verlangt, das bei Vorlage nicht älter als 4 Wochen sein darf.

(5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

#### **§ 8 Allgemeine Grundsätze der Platzvergabe**

(1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe für Krippe und Kindergarten nach Abs. 2.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden. Im Übrigen werden Plätze vergeben an:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- b) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden,

- c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind,
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- f) Kinder, aufgrund ihres Alters,
- g) Kinder, deren Personensorgeberechtigte berufstätig sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Weihenzell wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme gemäß Abs. 2 und nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 9**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geforderte Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

## **Teil 3:**

### **Abmeldung, Ausschluss und Krankheit**

## **§ 10**

### **Abmeldung**

(1) Ein Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin für die Kindertageseinrichtung vor Ende des Kindergartenjahres (31. August) der 17. Mai mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 17. Mai ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich.

## **§ 11**

### **Ausschluss**

(1) Ein Kind wird nach Ablauf des jeweiligen Besuchsjahres vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, wenn sein Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Laufe des Besuchsjahres außerhalb des Gemeindegebiets verlegt wird. Eine Neuaufnahme ist möglich, vgl. § 6 ff.

(2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
2. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
3. es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

4. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten oder Kernzeiten nicht einhalten und berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals missachten,
5. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
6. die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kindertageseinrichtung gemäß der geltenden Kindertagesstätten-Gebührensatzung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
7. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(3) Ein Ausschluss nach Abs. 1 und 2 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

## **§ 12 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes auftritt.

(4) Personen, die an einer akut ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

### **Teil 4:**

## **Betreuungszeiten**

### **§ 13 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Kernzeiten**

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Maßgebend sind die Öffnungszeiten der Einrichtung, die auch die Kernzeiten enthalten. Diese werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(3) An den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen.

(4) Während des Betreuungsjahres ist die Einrichtung an maximal 30 Tagen geschlossen. Näheres regelt der Schließzeitenkalender der Einrichtung, der jährlich rechtzeitig und geeignet bekannt gegeben wird.

(5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde Weihenzell bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass der Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.

## **§ 14 Buchungszeiten**

- (1) Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit einschließen.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Kindertagesstätten-Gebührensatzung.
- (3) Änderungen der Buchungszeiten können unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist zum nächstfolgenden Monatsbeginn beantragt werden.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen und der Aufnahmetermin flexibel festgelegt werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

## **§ 15 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen.
- (4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

### **Teil 5:**

### **Sonstiges**

## **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert, § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Weihenzell haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Weihenzell für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Weihenzell nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. Weiterhin haftet die Gemeinde Weihenzell nicht für die Beschädigungen oder das Abhandenkommen von in die Kindertageseinrichtung durch die Kinder mitgebrachten Gegenständen (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen, etc.).

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 25.04.2006 außer Kraft.

Weihenzell, den 11. November 2025



Gerhard Kraft

1. Bürgermeister